

Sammelstiftung Symova

Organisationsreglement

Gültig ab 01.04.2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Begriffsbestimmungen, Organe | 3 |
| II. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe, der Anlagekommission, der Compliance-Kommission und der Geschäftsleitung | 4 |
| A. Stiftungsrat | 4 |
| B. Vorsorgekommission | 6 |
| C. Revisionsstelle | 9 |
| D. Experte | 9 |
| E. Anlagekommission | 10 |
| F. Compliance-Kommission | 12 |
| G. Geschäftsleitung | 13 |
| III. Allgemeine Bestimmungen | 15 |
| IV. Schlussbestimmungen | 16 |
| Anhang I: Umsetzung OAK-Weisung W-01/2021 | 18 |

Gestützt auf Artikel 4 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde der Sammelstiftung Symova vom 28.02.2013 erlässt der Stiftungsrat folgendes

Organisationsreglement

Der Vereinfachung halber wird auf eine geschlechtsspezifische Nennung verzichtet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten stets in gleicher Weise für Frauen und Männer. Das gilt ebenso für die aus diesem Reglement ergehenden weiteren Reglemente und Bestimmungen.

I. Begriffsbestimmungen, Organe

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Für das Organisationsreglement sowie diesem nachgelagerte Reglemente und Stellenbeschriebe¹ gelten folgende Begriffsbestimmungen:

| | |
|----------------------|--|
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) |
| Revisionsstelle | Revisionsstelle der Stiftung Sammelstiftung Symova im Sinne von Artikel 52a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) |
| Experte | Experte für berufliche Vorsorge der Stiftung Sammelstiftung Symova im Sinne von Artikel 52a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) |
| Stiftung | Sammelstiftung Symova |
| Stiftungsrat | paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzter Stiftungsrat der Sammelstiftung Symova ² |
| Stiftungsurkunde | Stiftungsurkunde der Sammelstiftung Symova |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| Destinatäre | versicherte Personen (Aktivversicherte und Rentner) |
| Vorsorgekommissionen | paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Kommissionen der Vorsorgewerke der Sammelstiftung Symova |

Art. 2 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Vorsorgekommissionen sowie die Revisionsstelle.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 18.03.2021, gültig ab 01.07.2021 (Begriffsanpassungen).

² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.09.2024.

II. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe, der Anlagekommission, der Compliance-Kommission und der Geschäftsleitung³

A. Stiftungsrat

Art. 3 Zusammensetzung

1. Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er unterliegt der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und wahrt die Interessen der Destinatäre. Bei den einzelnen Mitgliedern des Stiftungsrates dürfen keine Interessenkonflikte aufgrund persönlicher und geschäftlicher Interessen bestehen.
2. Er wird von den Vorsorgekommissionen gewählt. Einzelheiten zu den Anforderungen und zum Wahlverfahren sowie der Konstituierung werden im Reglement über die Wahl und das Ausscheiden der Mitglieder des Stiftungsrates und des Präsidenten und Vizepräsidenten des Stiftungsrates geregelt.⁴
3. Der Stiftungsrat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen.⁵ Er ist paritätisch im Sinne von Artikel 51 BVG zusammengesetzt.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.⁶ Wiederwahl ist zulässig, sofern die maximale Amtsdauer von vier vollständig absolvierten Amtsperioden nicht überschritten wird.⁷ Die Amtsperioden beginnen jeweils am 1. Juli und enden am 30. Juni.
5. Verletzt ein Mitglied des Stiftungsrates seine Aufgaben und Pflichten in grober Weise, kann der Stiftungsrat es bis zum Ablauf der Amtsperiode vom Amt suspendieren.

Art. 4 Aufgaben

1. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Der Stiftungsrat ist ausserdem verantwortlich für die Ausgestaltung und Implementierung einer internen Kontrolle auf Stufe der Stiftung sowie auf Stufe der Vorsorgewerke.⁸
2. Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;

³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 18.03.2021, gültig ab 01.07.2021 (Begriffsanpassungen).

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.09.2024.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.09.2024.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.09.2024.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation der Stiftung;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung seiner Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter; der Stiftungsrat erlässt ein entsprechendes Konzept;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) jährliche Wahl und allfällige Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;

(...)⁹

- 2.^{bis} Die weiteren Aufgaben des Stiftungsrates ergeben sich aus den verschiedenen Reglementen der Stiftung, dazu gehören insbesondere (nicht abschliessende Aufzählung):¹⁰
- a) Die Organisation der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle.
 - b) Genehmigung des Budgets der Geschäftsstelle.
 - c) Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes. Er hat dafür die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen vorzusehen und wählt einen Datenschutzberater. Er delegiert die Umsetzung einer geeigneten Organisation der Geschäftsleitung.
3. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
4. Er entscheidet in einem separaten Reglement über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder.

Art. 5 Sitzungen

1. Der Stiftungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24.10.2019, gültig ab 01.01.2020.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.08.2023, gültig ab 01.09.2023.

2. Die Sitzungen werden einberufen durch den Präsidenten oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit mit dem Vizepräsidenten.
3. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 6 Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und unter ihnen der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
2. ¹¹Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind in dringenden Fällen zulässig. Zirkulationsbeschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Nach dem elektronischen Versand des Zirkulationsbeschlusses wird eine Frist von 3 Tagen (72 Stunden) angesetzt, damit ein Mitglied die mündliche Beratung (Video-/Telefonkonferenz) verlangen kann. Wird diese verlangt, so sind die bereits eingegangenen Antworten ungültig, sofern die Video-/Telefonkonferenz eine Änderung oder Ergänzung des ursprünglichen Antrages wünscht. Da die Video-/Telefonkonferenz nicht beschlussfähig ist, muss anschliessend der Zirkulationsbeschluss – unter Umständen mit anderem Antrag – weitergeführt und bis zur Terminvorgabe abgeschlossen werden. Die Beschlüsse (Zustimmung/Ablehnung) sind in jedem Fall per E-Mail dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Über die Sitzungen und Video-/Telefonkonferenzen ist ein Protokoll zu führen.¹² Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll wird an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.¹³
4. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann der Stiftungsrat Beschluss fassen, wenn die Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

B. Vorsorgekommission

Art. 7 Zusammensetzung

1. Jedes Vorsorgewerk hat eine paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission. Es ist nach Möglichkeit auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien zu achten.
2. Die Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Organisation und Verwaltung von Vorsorgewerken, denen nur noch Rentenbezüger angehören, obliegt dem Stiftungsrat, dasselbe gilt für das Gemeinschaftsvorsorgewerk Kadervorsorge.¹⁴
3. An Mitglieder der Vorsorgekommissionen werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:
 - a) Interesse an Fragen der beruflichen Vorsorge;

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2018, gültig ab 01.09.2018.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2018, gültig ab 01.09.2018.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

- b) Bereitschaft, Entscheidungen im Interesse der vertretenen Arbeitnehmenden bzw. des vertretenen Arbeitgebers zu treffen;
- c) Bereitschaft zu Konsenslösungen bei unterschiedlichen Meinungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite.

Die Vorsorgekommission kann weitere Anforderungen an deren Mitglieder stellen.

4. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern gewählt.
5. Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bestimmt. Die Art und Weise der Bestimmung ist ihm überlassen.
6. Sowohl für die Arbeitnehmer- als auch für die Arbeitgeberseite kann ein Ersatzmitglied gewählt bzw. bestimmt werden. Dieses nimmt Einsitz in der Vorsorgekommission, sobald ein Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter endgültig aus der Vorsorgekommission oder aus der Unternehmung ausscheidet.
7. Die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Neuwahlen sind innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
8. ¹⁵Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie der Übertritt in den Ruhestand – unabhängig davon, ob dieser durch ordentliche Pensionierung, vorzeitige Pensionierung, Teilpensionierung oder aufgeschobene Pensionierung erfolgt – sowie der Eintritt einer (Teil-) Invalidität haben automatisch das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Danach tritt das Ersatzmitglied an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds; sofern kein Ersatzmitglied vorhanden ist, sind Ersatzwahlen anzusetzen.
9. Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung und Mitglieder der Vorsorgekommission während der laufenden Wahlperiode oder im Rahmen der Neuwahlen sind der Stiftung innert einem bzw. drei Monaten und mittels Wahlprotokolls anzuzeigen.
10. Kommt die Bildung der Vorsorgekommission auch nach Aufforderung durch den Stiftungsrat nicht zustande, so kann dieser die Interessen der Arbeitnehmer subsidiär solange wahrnehmen, bis eine Vorsorgekommission gebildet ist, längstens jedoch für sechs Monate.¹⁶ In dieser Zeit hat die angeschlossene Unternehmung für die Bildung einer Vorsorgekommission zu sorgen. Für diese geleisteten Aufwendungen kann er dem Arbeitgeber Rechnung stellen.

Art. 8 Konstituierung und Präsident

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Er wird abwechselnd von der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite bestimmt. Die Amtsperiode des Präsidenten beträgt zwei Jahre.

Art. 9 Wahl der Arbeitnehmervertreter

1. Der Arbeitgeber ist gehalten zu veranlassen und sicherzustellen, dass die paritätische Vorsorgekommission im Sinne der vorliegenden Bestimmungen bestellt wird.
2. Zur aktiven Wahl berechtigt sind die im Vorsorgewerk versicherten Arbeitnehmer.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 19.03.2026, gültig ab 01.04.2026.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.10.2021, gültig ab 01.01.2022.

3. Die Arbeitnehmer können sich durch Externe vertreten lassen. Als Arbeitnehmervertreter nicht zugelassen sind Personen, die an der Willensbildung zu wichtigen Entscheiden der Unternehmung beteiligt sind (Geschäftsleitungsmitglieder). Kadermitarbeiter sind aber grundsätzlich zugelassen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Stiftungsrat.
4. Die Arbeitnehmervertreter werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann offen oder geheim erfolgen.
5. Wahlergebnisse und gewählte Mitglieder sind der Stiftung mit dem dafür vorgesehenen Wahlprotokoll zu melden.

Art. 10 Aufgaben

Die Vorsorgekommission hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) Kenntnisnahme der Jahresrechnung des Vorsorgewerkes;
- c) Bestimmung des Vorsorgeplans und dessen Abänderung, jeweils unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Stiftungsrat erlassenen Vorgaben;
- d) Information der Versicherten über die Organisation und die Leistungen des Vorsorgewerkes sowie die Bekanntmachungen der Stiftung;
- e) Einhaltung der im Anschlussvertrag festgelegten Pflichten des Arbeitgebers überwachen;
- f) Mitwirkung bei der Abwicklung eines Vorsorgefalles, soweit von der Stiftung gefordert;
- g) Ansprechpartnerin für die Versicherten in Fragen über die berufliche Vorsorge;
- h) Beschluss über die Verzinsung der Altersguthaben sowie die Verwendung der freien Mittel einerseits und Bestimmung weiter gehender als allfällige vom Stiftungsrat vorgeschriebene Sanierungsmassnahmen andererseits, jeweils unter Einhaltung der Vorgaben des Stiftungsrates, der Reglemente und der gesetzlichen Bestimmungen;¹⁷
- i) Bestimmung eines Arbeitnehmer- und eines Arbeitgeberdelegierten aus ihrer Mitte. Die Delegierten sind die Kontaktpersonen zur Stiftung. Sie sind verpflichtet, die von der Stiftung erhaltenen Unterlagen an die anderen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission weiterzuleiten;
- j) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, die Stiftung beteiligt sich nicht an allfälligen Kosten.¹⁸

Art. 11 Sitzungen

1. Die Vorsorgekommission tritt in der Regel einmal pro Jahr, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangt, zusammen.
2. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung und die Traktanden sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Präsident leitet die Sitzungen.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.09.2024.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

Art. 12 Beschlussfassung

1. Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgebervertreter anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Sie sind der Stiftung auf Verlangen einzureichen.
2. Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft neu traktandiert. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Sie sind in das Protokoll zur nächsten Sitzung aufzunehmen.
3. Die Teilnahme an den Sitzungen und die Beschlusskompetenz können nicht delegiert werden.
4. Beschlüsse sind der Geschäftsstelle¹⁹ unterzeichnet von je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter zu kommunizieren.

Art. 13 Entschädigung

Die Stiftung entrichtet keinerlei Entschädigungsleistungen für die Mitglieder der Vorsorgekommission.

C. Revisionsstelle

Art. 14 Rechte und Pflichten²⁰

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 14^{bis} Berichterstattung²¹

Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat jährlich im Rahmen der Schluss- und Zwischenrevision Bericht. Eine zusätzliche Berichterstattung erfolgt, sofern dies erforderlich ist.

D. Experte

Art. 15 Rechte und Pflichten²²

Die Rechte und Pflichten des Experten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.09.2024.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

²² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

Art. 15^{bis} Berichterstattung²³

Es wird jährlich ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.

E. Anlagekommission**Art. 16 Zusammensetzung und Wahl**

1. Die Anlagekommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, wovon möglichst alle, mindestens aber drei aus dem Kreis des Stiftungsrates oder den der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen stammen müssen.
2. Der Präsident des Stiftungsrates ist von Amtes wegen Mitglied der Anlagekommission. Die übrigen Mitglieder und aus ihnen der Präsident werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. Oktober.²⁴ Im Bedarfsfall findet unterjährig eine Ersatzwahl statt.²⁵ Wiederwahl ist zulässig, sofern die maximale Amtsdauer von 12²⁶ vollständig absolvierten Amtsperioden nicht überschritten wird.²⁷ Mitglieder der Geschäftsleitung fallen nicht unter die vorgenannte Amtszeitbeschränkung.²⁸
3. Der Stiftungsrat achtet bei der Wahl der Mitglieder darauf, dass sie über eine hohe Kompetenz im Bereich Kapitalanlagen verfügen. Als Fachorgan wird Weiterbildung vorausgesetzt.²⁹
4. Die Anlagekommission kann einen externen Anlageexperten beiziehen. Der Stiftungsrat bestimmt den externen Anlageexperten auf Vorschlag der Anlagekommission.³⁰

Art. 17 Aufgaben

1. Die Anlagekommission ist für die Umsetzung der Vermögensanlagen der Stiftung verantwortlich. Ihr obliegen insbesondere die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates, der Erlass der auf Basis des Anlagereglements festzulegenden Umsetzungskonzepte sowie die Wahl der Vermögensverwalter und des Global Custodians. Die Anlagekommission schlägt dem Stiftungsrat den externen Anlageexperten vor.³¹
2. Die Anlagekommission sorgt für das regelmässige Reporting an den Stiftungsrat, indem ihm die Quartalsberichte des Investment Controllers sowie das monatliche Reporting des Global Custodians zugestellt wird.
3. ...³²

²³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 20.05.2020, gültig ab 01.06.2020.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 06.12.2018, gültig ab 01.01.2019.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 06.12.2018, gültig ab 01.01.2019.

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.10.2021, gültig ab 01.01.2022.

³¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.10.2021, gültig ab 01.01.2022.

³² Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24.10.2019, gültig ab 01.01.2020.

Art. 18 Sitzungen

1. Die Anlagekommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.
2. Die Sitzungen werden einberufen durch den Präsidenten oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangt. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Präsidenten.³³
3. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit wählen die anwesenden Mitglieder der Anlagekommission einen Tagespräsidenten, welcher den Vorsitz führt.³⁴

Art. 19 Beschlussfassung

1. Die Anlagekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.³⁵ Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
2. ³⁶ Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind in dringenden Fällen zulässig. Zirkulationsbeschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Nach dem elektronischen Versand des Zirkulationsbeschlusses wird eine Frist von 3 Tagen (72 Stunden) angesetzt, damit ein Mitglied die mündliche Beratung (Video-/Telefonkonferenz) verlangen kann. Wird diese verlangt, so sind die bereits eingegangenen Antworten ungültig, sofern die Video-/Telefonkonferenz eine Änderung oder Ergänzung des ursprünglichen Antrages wünscht. Da die Video-/Telefonkonferenz nicht beschlussfähig ist, muss anschliessend der Zirkulationsbeschluss – unter Umständen mit anderem Antrag – weitergeführt und bis zur Terminvorgabe abgeschlossen werden. Die Beschlüsse (Zustimmung/Ablehnung) sind in jedem Fall per E-Mail dem Antragsteller mitzuteilen.
2. ^{bis} ³⁷ Bei Rebalancing-Anträgen sowie Geschäften, welche einen zeitnahen Entscheid der Anlagekommission auf dem Zirkulationsweg erfordern, muss die Anlagekommission innerhalb von maximal 2 Arbeitstagen einen Beschluss fassen. Die Anlagekommission fasst in diesem Fall mit der Mehrheit aller teilnehmenden Mitglieder Beschluss.
3. Über die Sitzungen und Video-/Telefonkonferenzen ist ein Protokoll zu führen. ³⁸ Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll wird an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.³⁹ Die Protokolle werden dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht.
4. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann die Anlagekommission Beschluss fassen, wenn die Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

³³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 20.05.2020, gültig ab 01.06.2020.

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 20.05.2020, gültig ab 01.06.2020.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 20.05.2020, gültig ab 01.06.2020.

³⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2018, gültig ab 01.09.2018.

³⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 06.12.2018, gültig ab 01.01.2019.

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2018, gültig ab 01.09.2018.

³⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

F. Compliance-Kommission¹

Art. 20 Zusammensetzung⁴⁰

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem oder zwei weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates. Der Präsident des Stiftungsrates ist gleichzeitig Präsident der Kommission. Die Amtsperiode richtet sich nach derjenigen des Stiftungsrates.
2. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.
3. Die Kommission kann Externe als Berater beiziehen.

Art. 21 Aufgaben

1. Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge;
 - b) Prüfung und Überwachung des IKS und des Risikomanagements inkl. Berichterstattung an den Stiftungsrat;
 - c) Führung der Jahresgespräche mit der Revisionsstelle und Information über die Revision an den Stiftungsrat;
 - d) Prüfung der Offerten im Rahmen der Ausschreibung des Revisions- und Expertenmandats;
 - e) Umsetzung und Einhaltung der Weisung zur Sicherstellung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und Einhaltung der ASIP-Charta prüfen inkl. Berichterstattung an den Stiftungsrat;
 - f) Prüfung der Kandidaturen im Rahmen von Stiftungsratswahlen und Antrag an den Stiftungsrat;
 - g) Vorbereitung der Entschädigungsregelung des Stiftungsrates zuhanden des Gesamtstiftungsrates;
 - h) Festlegung der Löhne der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - i) Vorbehandlung des Budgets der Geschäftsstelle zuhanden des Gesamtstiftungsrates⁴¹.
2. Die Kommission berichtet dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich über die behandelten Geschäfte.
3. ...⁴²

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁴¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁴² Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24.10.2019, gültig ab 01.01.2020.

Art. 22 Sitzungen

1. Die Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.
2. Die Sitzungen werden einberufen durch den Präsidenten. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Präsidenten.
3. Den Vorsitz führt der Präsident.

Art. 23 Beschlussfassung

1. Zur Beschlussfassung müssen zwei der drei resp. drei der vier Kommissionsmitglieder anwesend sein.⁴³
2. ⁴⁴ Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind in dringenden Fällen zulässig. Zirkulationsbeschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Nach dem elektronischen Versand des Zirkulationsbeschlusses wird eine Frist von 3 Tagen (72 Stunden) angesetzt, damit ein Mitglied die mündliche Beratung (Video-/Telefonkonferenz) verlangen kann. Wird diese verlangt, so sind die bereits eingegangenen Antworten ungültig, sofern die Video-/Telefonkonferenz eine Änderung oder Ergänzung des ursprünglichen Antrages wünscht.

Da die Video-/Telefonkonferenz nicht beschlussfähig ist, muss anschliessend der Zirkulationsbeschluss – unter Umständen mit anderem Antrag – weitergeführt und bis zur Terminvorgabe abgeschlossen werden. Die Beschlüsse (Zustimmung/Ablehnung) sind in jedem Fall per E-Mail dem Antragsteller mitzuteilen.

3. Über die Sitzungen und Video-/Telefonkonferenzen ist ein Protokoll zu führen.⁴⁵ Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll wird an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.⁴⁶ Die Protokolle werden dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht.

G. Geschäftsleitung⁴⁷

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl⁴⁸

1. Die Geschäftsleitung setzt sich grundsätzlich aus vier Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung⁴⁹;
 - b) dem Leiter Anlagen und Finanzen;
 - c) dem Leiter Vorsorge;

⁴³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁴⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2018, gültig ab 01.09.2018.

⁴⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2018, gültig ab 01.09.2018.

⁴⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁴⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 18.03.2021, gültig ab 01.07.2021 (Begriffsanpassungen).

⁴⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24.10.2019, gültig ab 01.01.2020.

⁴⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 18.03.2021, gültig ab 01.07.2021 (Begriffsanpassungen).

d) dem Leiter Legal und Compliance⁵⁰

Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt zugleich die Stellvertretung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung wahr.

2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat gewählt und abberufen.

Art. 24^{bis} Aufgaben⁵¹

Die Geschäftsleitung

1. führt die Geschäftsstelle, welche mit der technischen und kaufmännischen Führung der Stiftung betraut ist;
2. vollzieht die Stiftungsratsbeschlüsse und stellt die interne Kontrolle sicher;
3. schliesst Anschlussverträge ab und löst diese im Bedarfsfall auf (inkl. Übernahmeverträge);
4. vollzieht alle reglementarischen Aufgaben, für die nicht ein Stiftungsorgan zuständig ist;
5. erstattet dem Stiftungsrat periodisch Bericht.

Art. 25 Aufgaben des Vorsitzenden der Geschäftsleitung

1. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Stiftung sowie der Geschäftsstelle⁵². Er vertritt die Stiftung gegen aussen.
2. Einzelheiten und weitere Aufgaben gehen aus dem Stellenbeschrieb hervor.⁵³

Art. 26 Aufgaben des Leiters Anlagen und Finanzen

1. Der Leiter Anlagen und Finanzen stellt die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften im Bereich der Vermögensanlage und Vermögensverwaltung sicher.
2. Einzelheiten und weitere Aufgaben gehen aus dem Stellenbeschrieb hervor.⁵⁴

Art. 27 Aufgaben des Leiters Vorsorge

1. Der Leiter Vorsorge stellt die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften im Bereich Vorsorge sicher.
2. Einzelheiten und weitere Aufgaben gehen aus dem Stellenbeschrieb hervor.⁵⁵

⁵⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 18.03.2021, gültig ab 01.07.2021 (Begriffsanpassungen).

⁵¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁵² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁵³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24.10.2019, gültig ab 01.01.2020.

⁵⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24.10.2019, gültig ab 01.01.2020.

⁵⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24.10.2019, gültig ab 01.01.2020.

Art. 27^{bis} Aufgaben des Leiters Legal und Compliance⁵⁶

1. Der Leiter Legal und Compliance berät die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung in Geschäften des Stiftungsrates, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen. Der Leiter Legal und Compliance vertritt die Geschäftsstelle in sämtlichen rechtlichen Angelegenheiten und überprüft laufend die Reglemente in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Leiter Legal und Compliance ist verantwortlich für die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sämtlicher Reglemente.
2. Einzelheiten und weitere Aufgaben gehen aus dem Stellenbeschrieb hervor.

III. Allgemeine Bestimmungen**Art. 28 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie ASIP-Charta**

Die Stiftung hat sich der Charta des ASIP (Schweizerischer Pensionskassenverband) unterstellt. Es handelt sich um einen verbindlichen Verhaltenskodex. Ferner hat der Stiftungsrat eine Weisung zur Sicherstellung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und Einhaltung der ASIP-Charta erlassen.

Art. 29 Schweigepflicht

1. Die Mitglieder der Organe und Beauftragte der Stiftung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Tatsachen im Geheimhaltungsinteresse der Stiftung zu bewahren.
2. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Mandates oder des Anstellungsverhältnisses.

Art. 30 Datenschutz, Einsichts- und Auskunftsrecht⁵⁷

Die Stiftung hält die Bestimmungen des Datenschutzes ein. Sie sorgt insbesondere dafür, dass keine Informationen über die persönliche Vorsorgesituation an unbefugte Dritte gelangen. Die Mitglieder der Organe und Beauftragte der Stiftung können Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen, sofern und soweit dies für das Wahrnehmen ihrer Aufgaben notwendig ist.

Art. 31 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Artikel 52 Absatz 1 BVG).

Art. 32 Unterschrift

1. Die Stiftung wird durch Kollektivunterschrift zweier zeichnungsberechtigter Personen verpflichtet.

⁵⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24.10.2019, gültig ab 01.01.2020.

⁵⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

2. Zeichnungsberechtigt sind:⁵⁸

- a. Der Präsident (inkl. Banken) und der Vize-Präsident (ohne Banken) des Stiftungsrates
- b. Die Mitglieder der Geschäftsleitung (inkl. Banken)
- c. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall weitere Personen mit der Kollektivunterschrift zu zweien betrauen (mit oder ohne Banken).

Art. 33 Ausstand bei Beschlüssen

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Vorsorgekommissionen und allfälliger Fachkommissionen haben bei Beschlüssen über Geschäfte, welche die eigene oder eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person stärker als die übrigen Mitglieder berühren und sie deshalb in einen Interessenkonflikt führen, in den Ausstand zu treten.

Art. 34 Personelle Wechsel

Die Stiftung meldet personelle Wechsel im Stiftungsrat und bei den mit der Geschäftsführung beauftragten Personen umgehend der Aufsichtsbehörde.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 35 Verfahren bei Streitigkeiten

Das Verfahren bei Streitigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

Art. 36 Änderungen des Reglements

Dieses Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden.

Art. 37 Sprache

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache erstellt. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Art. 38 Lücken im Reglement

In Fällen, bei denen dieses Reglement keine eindeutige Antwort liefert, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes.

Art. 39 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01.04.2026 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 21.08.2024 gültig ab 01.09.2024.

⁵⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

Bern, 19.03.2026

Sammelstiftung Symova

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Horst Johner
Präsident des Stiftungsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'N. Dettwyler' with a stylized, cursive script.

Nicole Dettwyler
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Anhang I: Umsetzung OAK-Weisung W-01/2021⁵⁹

Gemäss Ziffer 4.3 der Weisung OAK BV W-01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» werden im Rahmen der internen Kontrolle folgende Anforderungen und Kontrollen umgesetzt:

1. Ausreichende Information des Stiftungsrates über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen durch:
 - a. die jährliche Erstellung eines versicherungstechnischen Gutachtens durch den Experten für berufliche Vorsorge inkl. Berücksichtigung der bestehenden Strukturmodelle in Bezug auf die versicherungstechnischen Risiken (Pensionierungsverluste, Langlebigkeit, Tod und Invalidität) und die Sanierungsrisiken.
 - b. die laufende Überwachung der Risiken und das Reporting im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Investment-Controlling und Reporting) gemäß separatem Anlage-reglement.
 - c. die regelmäßige Weiterbildung des Stiftungsrates sowie der Geschäftsleitung im Rahmen von Stiftungsratssitzungen sowie externen Veranstaltungen. Für den Stiftungsrat existiert ein Aus- und Weiterbildungskonzept. Es findet eine jährliche Berichterstattung statt.
 - d. bei Bedarf sowie auf Anfrage: die periodischen Informationsveranstaltungen der Geschäftsstelle für Vorsorgekommissionen und/oder angeschlossene Unternehmungen (z. B. HR).
2. Identifizierung und Offenlegung von Interessensverbindungen (Art. 51b BVG) des Stiftungsrates und der mit der Vermögensanlage betrauten Personen, Geschäftsführung und Dritten, welche wesentliche Dienstleistungen für die Stiftung erbringen sowie Treffen von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten: Diesbezüglich wird auf die separate Weisung zur Sicherstellung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und Einhaltung der ASIP-Charta verwiesen.
3. Identifizierung und Offenlegung der Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Nahestehenden (Art. 51c BVG): Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Weisung zur Sicherstellung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und Einhaltung der ASIP-Charta verwiesen.
4. Ausschließliche Anwendung von Vorsorgeplänen, für welche eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge über die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäß Art. 52 e BVG vorliegen: Dies wird sichergestellt, indem die Vorsorgekommissionen ihren Vorsorgeplan nur aus Modulen zusammenstellen können, welche in der Modulübersicht enthalten sind. Für die Modulübersicht erstellt der Experte für berufliche Vorsorge bei jeder Änderung eine Expertenbestätigung. Ausschliesslicher Einsatz von Anlagestrategien für die es eine reglementarische Grundlage gibt: Die Symova wendet nur eine Anlagestrategie an.
5. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Anforderungen an die interne Kontrolle nicht nur durch die Sammelstiftung Symova selbst, deren Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke, sondern auch durch Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Vorsorgeeinrichtung, Solidargemeinschaften oder Vorsorgewerke erbringen, erfüllt werden.

⁵⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.09.2024.

Dieser Anhang tritt am 01.09.2024 in Kraft. Dieser Anhang kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden.

Bern, 21.08.2024

Sammelstiftung Symova



Stephan Hunziker
Präsident des Stiftungsrates



Nicole Dettwyler
Vorsitzende der Geschäftsleitung